

15.07.2020

Pressemitteilung zum heutigen Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Eine Arbeitsgruppe von Verfassungsrechtlerinnen, die Prof. Dr. Rita Süssmuth, Bundestagspräsidentin a. D., ins Leben gerufen hat, erklärt: **Das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Parität im Wahlrecht verkennt verfassungsrechtliche Grundsätze.**

Prof. Dr. Rita Süssmuth, Präsidentin des Bundestages a. D., führt aus: *„Das Urteil ist bedauernd rüchwärtsgerichtet. Die Gesellschaft ist heute schon viel weiter. Sie will die Gleichstellung von Frauen und Männern – auch im politischen Raum und gerade in den Parlamenten. Die Frauen haben erkämpft, dass die Gleichheit und Gleichstellung der Geschlechter im Grundgesetz verankert ist und in der Praxis durchgesetzt werden muss. Diese demokratische, freiheitliche Idee lässt sich trotz Widerständen nicht aufhalten.“*

Die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, betont: *„Aufgrund des gewichtigen Auftrags der Gleichstellung der Geschlechter in Art. 3 Abs. 2 GG erlaubt unsere Verfassung dem Gesetzgeber, die Parteien zu verpflichten, Frauen und Männer für Parlamentswahlen paritätisch aufzustellen. Es zählt außerdem zu den demokratischen Grundsätzen des Grundgesetzes, dass jedem Bürger und damit jeder Bürgerin das Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung zusteht. Dies ist nicht nur ein formales Recht: Frauen sollten gleichermaßen wie Männer dort vertreten sein, wo die politischen Entscheidungen getroffen werden, also vor allem in den Parlamenten.“*

Dr. Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a. D. und ehemalige Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, legt dar: *„Art. 3 Abs. 2 GG gebietet dem Staat die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Diese lässt sich nur schwer durch die aufwändige, kleinteilige Beseitigung vielfältiger Hindernisse erreichen. Ebenfalls zulässig – und effektiver – ist jedoch der rechtliche Zwang zur Durchsetzung der Gleichstellung im Ergebnis. Die Gegner von Frauenquoten und Parité bekämpfen diese Effizienz des Rechts, indem sie die Ergebnisorientierung für unvereinbar mit Freiheit und Demokratie erklären. Dem Grundgesetz ist indessen ein solcher Widerspruch fremd.“*

Hintergrund

Prof. Dr. Rita Süssmuth, Bundestagspräsidentin a. D., hat 2020 eine Arbeitsgruppe zur Parität im Wahlrecht eingerichtet. Die Arbeitsgruppe bringt ehemalige Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Professorinnen zusammen. Mitglieder der Gruppe sind: Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Dr. Renate Jaeger, Prof. Dr. Silke Laskowski, Jun.-Prof. Dr. Jelena v. Achenbach und Prof. Dr. Friederike Wapler.

Die Gruppe arbeitet auf, welche verfassungsrechtlichen Grundlagen für Gesetzgebung zur paritätischen Aufstellung von Frauen und Männern für Parlamentswahlen bestehen. Sie wird ihre Expertise im Laufe des Jahres in einer ausführlichen Stellungnahme veröffentlichen.

Kontakt: Büro Prof. Dr. Rita Süssmuth, Bundestagspräsidentin a. D., Tel.: 0049 / (0)30 / 227 72 -093